

ZEICHENERKLÄRUNG

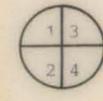
Art und Maß der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet



Reines Wohngebiet



- 1. Geschößzahl, I = eingeschössig, II = zweigeschössig (zwingend)
- 2. Bauweise, \triangle = nur Einzelhäuser zulässig, o = offene Bauweise
- 3. Grundflächenzahl -GFZ- Höchstgrenze
- 4. Geschoßflächenzahl-GFZ-

Sonstige Festsetzungen und Übernahmen



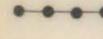
öffentliche Grünflächen
hier: Kinderspielplatz



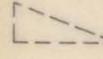
öffentliche Verkehrsflächen mit Begrenzungslinien



Baugrenze



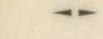
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen



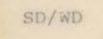
Hinweis: Sichtdreieck, Höhenbeschränkung 0,80 m über OK fertiger Straße



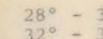
Grenze räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung



Stellung baulicher Anlagen, längere Mittelachse des Hauptbaukörpers = Firstrichtung



Zulässige Dachform: Sattel- oder Walmdach



Zulässige Dachneigung



10kV-Umformerstation --- 10kV-Kabel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.07.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 29.07.1980 (Nds. GVBl. S. 283), i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.06.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.1980 (Nds. GVBl. S. 490) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte diesen Bebauungsplan Nr. 25 "Eschweg", 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

Georgsmarienhütte, den 08.02.82

Bürgermeister



Stadtdirektor

Gestalterische Festsetzungen

Für die im Planbereich zulässigen baulichen Anlagen sind nur Sattel- oder Walmdächer mit der in der Planzeichnung festgesetzten Dachneigung zulässig. Auf einem Baugrundstück ist nur ein Hauptbaukörper zulässig.

Nachrichtliche Hinweise

- 1. Gem. § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschl. der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 08.07.81 dargelegt sind.

2. Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 und 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 500,00 DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauC bleibt hiervon unberührt.

3. Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 25 "Eschweg", Nr. 25 "Eschweg" 1. Änderung und Nr. 25 A "Eschweg - Erweiterung" außer Kraft.

BEB PLAN NR. 25

2. ÄNDERUNG

" ESCHWEG "

DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE

(M 1 : 1 0 0 0)

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 25.03.1981 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 "ESCHWEG" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 06.05.1981 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gem. § 2a Abs. 2 BBauG wurde am 18.05.1981 durchgeführt.

Georgsmarienhütte, den 8.2.82

Mees
Stadtdirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 26.2.82

Mees
Katasteramt Osnabrück
Im Auftrag

Bearbeitet: Stadt Georgsmarienhütte - Planungsabteilung

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung vom 15.6.81 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.8.81 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung hat vom 7.9.81 bis 7.10.81 öffentlich ausliegen.

Georgsmarienhütte, den 8.2.82

Mees
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung vom 21.12.81 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Georgsmarienhütte, den 8.2.82

Mees
Stadtdirektor

Die Bebauungsplanänderung ist mit Verfügung des Landkreises Osnabrück vom 05. MRZ. 1982 Az.: verbunden mit § 6 Abs. 2 - 4 BBauG genehmigt / gen. § 11 in

Osnabrück, den 05. MRZ. 1982

Mees
Landkreis Osnabrück
Osnabrück, den 05. MRZ. 1982

Die Genehmigung der Bebauungsplanänderung ist gem. § 12 BBauG am 30.04.82 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist mit dieser Bekanntmachung am 30.04.82 rechtsverbindlich geworden.

Georgsmarienhütte, den 18.05.82

Mees
Stadtdirektor



Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung

Auszug aus dem Flurkartenwerk

Maßstab 1:1000

Stadt-Landkreis Osnabrück

Gemeinde Georgsmarienhütte

Gemarkung Osede

Flur 12, 13

Gesch. Buch... V... Nr. 2028/81

Osnabrück, den 4.3.1981

Beglaubigt

Katasteramt

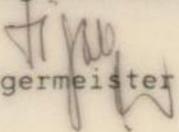
Im Auftrage

Vervielfältigungserlaubnis erteilt

Eine Gewähr für die Richtigkeit wird nur für ungeschrieben beglaubigte Ausfertigungen übernommen

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.07.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 29.07.1980 (Nds. GVBl. S. 283), i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.06.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.1980 (Nds. GVBl. S. 490) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte diesen Bebauungsplan Nr. 25 "Eschweg", 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

Georgsmarienhütte, den 08.02.82


Bürgermeister




Stadtdirektor

Gestalterische Festsetzungen

Für die im Planbereich zulässigen baulichen Anlagen sind nur Sattel- oder Walmdächer mit der in der Planzeichnung festgesetzten Dachneigung zulässig.
~~Auf einem Baugrundstück ist nur ein Hauptbaukörper zulässig.~~

Nachrichtliche Hinweise

Gem. § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschl. der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 08.07.81 dargelegt sind.

2. Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 und 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 500,00 DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.

3. Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 25 " Eschweg ", Nr. 25 " Eschweg " 1. Änderung und Nr. 25 A " Eschweg - Erweiterung " außer Kraft.